

Redaktion
Administration u. Druckerei:
Jahrbuch
Maria Theresienstraße Nr. 40.
Telegramm-Adresse: Stimmen Jahrbuch.
Telephonruf 47.

Anfrankierte Briefe werden nicht
angenommen und Manuskripte nicht
zurückgeschickt.

Inserate werden mit 10 Heller per ein-
spaltige Petitzeile berechnet.
Bei späterer Aufnahme Rabatt.

Neue

Tiroler Stimmen.

für Gott, Kaiser und Vaterland!

Inserate nehmen alle Inseratenbureau des In- und Auslandes entgegen.

Die „Stimmen“ erscheinen an allen
Verlagstagen und kosten:

monatlich: ohne Zustellung K 1.35
mit Post . . . K 1.75

vierteljährlich: ohne Zustellung K 4.—
mit Post . . . K 5.—

halbjährlich: ohne Zustellung K 8.—
mit Post . . . K 10.—

ganzzährlich: ohne Zustellung K 16.—
mit Post . . . K 20.—

Einzelne Nummern 10 Heller.

Reklamationen sind portofrei.

Nr. 180. Jahrgang XLV.

Cyriacus [Morgen 9. August
Roman]

Dienstag, 8. August 1905

Die Teilwälderfrage im Bezirke Trienz.

Der k. k. oberste Gerichtshof als höchste richterliche Instanz hat im bekannten Teilwälderprozesse der Gemeinde Gaimberg am 1. August 1905 das Urteil gefällt, und in demselben ausgesprochen, daß die von einem Hofbesitzer in Gaimberg als Eigentum angesprochenen Teilwälderparzellen der Gemeinde gehören, weil dieselben auf Grund der zu Recht bestehenden kaiserlichen Entschliebung vom 6. Februar 1847 mit Waldzuweisungsurkunde vom 14. März 1854, Fol. 119, der Gemeinde Gaimberg als solcher zugesprochen worden sind.

Mit diesem Erkenntnis wurde der Gemeinde Gaimberg das von den eigenen Angehörigen bestrittene Recht auf ihre Teilwälder endgiltig zuerkannt, ohne daß die Hofbesitzer dadurch auch nur im mindesten einen Schaden zu leiden haben, da ihnen wie bisher das Recht auf den unbeschränkten Bezug des Holzes und der Waldstreu nicht im Geringsten verkümmert wird. Es wurde damit aber auch der vom Landesauschusse in der Teilwälderfrage einhellig vertretene Standpunkt als der allein richtige anerkannt und das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als zutreffend und der Sachlage vollständig entsprechend bestätigt.

Weil das in letzter Instanz erstlossene und keiner weiteren Anfechtung unterliegende oberstgerichtliche Erkenntnis nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern für alle in der Gemeinde Gaimberg und im Bezirke Trienz noch behängenden Teilwälderprozesse von grundsätzlicher Bedeutung sein wird und weil das in diesem Prozesse in erster Instanz vom k. k. Bezirksgerichte Trienz am 1. Dezember 1904 gefällte Urteil in ebenso vorzüglicher als unpassender Weise durch den Druck verbreitet wurde, ohne abzuwarten, wie der Prozeß endgiltig entschieden werden wird, erscheint es am Platze, auch die Gründe des k. k. obersten Gerichtshofes in diesem Prozesse einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen und folgt daher der Inhalt des erwähnten Erkenntnisses nach seinem vollen Wortlaute:

Bc. III. 12/5.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat am 26. Juli 1905 Nr. 12.149 in der Rechtsache des m. j. Johann Walder durch die Mutter und Vormünderin Maria Wth. Walder wiederverehelichte Schneberger in Gaimberg, Kläger, vertreten durch den Advokaten Dr. Molinari in Trienz, wider die Gemeinde Unter- und Obergaimberg, Beklagte, durch den vom Landesauschusse der gefährdeten Grafschaft Tirol bestellten Vertreter Dr. Josef Mayr, Advokat in Trienz, wegen Eigentumsanerkennung infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als Berufungsgerichtes vom 23. März 1905 G. B. Bc. III. 12/5,

womit infolge Berufung des Beklagten das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Trienz vom 1. Dezember 1904 G. B. C. I. 97/4 abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben; Kläger ist schuldig der Beklagten binnen 14 Tagen bei Exekution die mit 280 K 78 h¹) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Der lediglich aus dem Gesichtspunkte des § 503 B. G. B. D.²) erhobenen Revision kann eine Berechtigung nicht zuerkannt werden.

Zur Entscheidung der Frage ob im Pustertale die Wälder im allgemeinen — mit Ausnahme derjenigen, welche vom Landesfürsten an Gemeinden oder Privaten urkundlich verliehen wurden — ein Gegenstand des landesfürstlichen, jeden privatrechtlichen Besitz und somit auch die Erziehung ausschließenden Hoheitsrechtes, gebildet haben, ist als unbedingt maßgebende Norm nur die kaiserl. Entschliebung vom 6. Februar 1847 (Hofkanzlei-Dekret vom 11. April 1847 B. 1057 F. G. S.) anzusehen. Darin erklärt der Gesetzgeber nicht nur, daß sämtliche Wälder Tirols mit Ausnahme weniger Landestelle, insofern von Seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Privaten urkundlich verliehen waren, ein Gegenstand des landesfürstlichen jeden Privatbesitz ausschließenden Hoheitsrechtes darstellten, sondern spricht auch **deklaratorisch** aus (§ 8 a. b. G. B.³), daß ein solches Hoheitsrecht auf Grund der über die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol früher in Kraft gestandenen alttirolischen Waldordnungen, auf welche sich auch die Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge der Untertanen gründeten, anzunehmen war.

Dieser Anspruch und diese gleichzeitige authentische Auslegung der früher in Tirol bestandenen Waldordnungen ist für den Richter bindend, und es geht nicht an sich in die Erörterung der Frage einzulassen, ob der Anspruch des Gesetzgebers ein begründeter gewesen sei; es ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß gerade in Bezug auf die Wälder in der ehemaligen Herrschaft Trienz, aus der Waldordnung vom 1. Jänner 1548 hervorgeht, daß den Waldaufsichtsorganen die Auszeichnung des Holzes für die Untertanen sogar im Falle einer schriftlichen Verleihung des Waldes, nur für den Hausbedarf vorgeschrieben war; daß diese Einschränkung auch in den übrigen in diesem Prozesse besprochenen Waldordnungen mehr oder weniger prägnant vorkommt, und daß somit an das tatsächliche Bestehen eines landesfürstlichen Hoheitsrechtes im Sinne der kaiserlichen Entschliebung vom 6. Februar 1847, auch vor der Kundmachung derselben, mit Grund nicht gezwweifelt werden kann.

¹) Die Kosten der I. und II. Instanz hat Kläger ebenfalls zu tragen und demgemäß der Gemeinde Gaimberg zusammen 970 K 59 h Prozesskosten zu ersetzen.

²) Wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache.

³) § 8 a. b. G. B. lautet: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erlassen. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewendet werden, daher der Gesetzgeber nicht hinzufügen, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden sollen.“

Die Einwendung der klägerischen Partei, welche mit Rücksicht auf den Inhalt der obervährten kais. Entschliebung, dahin ausgeführt wird, daß die Herrschaft Trienz und somit auch die strittigen Waldparzellen, dem Hoheitsrechte der Vorfahren Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. aus dem Grunde nicht untergestellt gewesen sei, weil in der Zeitperiode vom 10. August 1501 bis zum vorigen Jahrhundert die Herrschaft Trienz, in Folge eines Verkaufes, auf den Freiherrn Michael Wolkenstein beziehungsweise auf das Hallerbamensstift übergegangen war, ist vollkommen unbegründet.

Die Unterinstanzen haben diesbezüglich übereinstimmend richtig angenommen, daß Kaiser Maximilian I. durch den behaupteten Verkauf an Wolkenstein, die Herrschaft Trienz von dem Verbanne seiner Staaten nicht ausgeschieden hatte; daß der Verkauf als ein staatsrechtlicher Vertrag nicht anzusehen ist; und in der, noch immer beim Bestande des durch diese Verträge geschaffenen Zustandes, und zwar im Jahre 1573 erlassenen tirolischen Landesordnung, Buch IX, Titel XXVIII, wird unter den Bestandteilen der F. G. Tirol auch die Herrschaft Trienz ausdrücklich „mit Einschliebung der Herrschaft Trienz“ angegeben.

Daß für die Gemeinde Unter- und Obergaimberg und für die in ihrem Bereiche gelegenen Waldparzellen keine Ausnahme zu machen war, wird durch das Operat der durch die kaiserliche Entschliebung vom 6. Februar 1847 ins Leben gerufenen Waldpurifikationskommission — welcher vom Gesetzgeber die Durchführung der besagten kaiserlichen Entschliebung anvertraut war — festgestellt.

Diese Kommission war nach § 6 der kaiserlichen Entschliebung berechtigt und verpflichtet, jene Wälder, welche als Staatswälder nicht vorbehalten waren, den schon damals zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solche in das Eigentum zu überlassen; aus dem von dieser Kommission erstatteten und vorliegenden Bericht vom 10. Februar 1855, Bl. 227 geht hervor, welche Ausnahmen im Sinne der kaiserlichen Entschliebung zu machen waren und welche Widersprüche gegen das Verfahren erhoben wurden; es geht aber nicht hervor, und es wurde auch nicht behauptet, daß für die strittigen Waldparzellen eine Ausnahme eingetreten sei, oder daß die Rechtsgeber des Klägers für die streitgegenständlichen Parzellen eine Ausnahmehandlung angesprochen hätten. Es liegt somit auf der Hand, daß dem Kläger keine Berechtigung zusteht, eine solche Ausnahme jetzt zu behaupten, zumal in der kaiserlichen Entschliebung allerdings von ausgenommenen Landestellen, nicht jedoch von ausgenommenen besonderen Wäldern die Rede ist.

Wenn es aber so ist, wie es nicht anders sein kann, so folgt daraus, daß eine Erziehung des Eigentums an den strittigen Waldparzellen bis zum Jahre 1847 unbedingt ausgeschlossen war.

Es ist in dieser Rücksicht auch zu erwägen, daß nach den Hofdekretten vom 21. Aug. 1783, Bl. 178, F. G. S. und vom 13. Jänner 1885, Bl. 383, F. G. S., die Grundzüge, daß keine bestimmten Waldungen für den Vergban vorbehalten waren, und daß der freie Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundgesetzen des

Eigentumsrechtes zu beurteilen sei, in Tirol nicht zur Geltung kommen konnten; daß ferner, nach dem durch das Sub.-Circ. vom 1. October 1822, Bl. 118, L.-G.-S., kundgemachten Hofammerdekrete vom 17. August 1822, Bl. 9270, auch die unter den Gemeindegliedern verteilten Wälder als Gemeindegwald zu betrachten und zu behandeln waren (§ 24); daß die Teil-, Verleih- und Frohnwälder nur aus landesfürstlicher Gnade den **Gemeinden** zugeteilt wurden (§ 26) und daß der Staatswald durch diese Aufteilung seine ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren hat (§ 27).

Aber auch die Frage, ob Kläger durch den Besitz seiner Vorfahren und durch seinen Besitz, wenigstens in der der allerhöchsten Entschliebung vom 6. Februar 1847 nachgefolgten Zeitperiode, das Eigentum an den strittigen Waldparzellen erworben habe, wurde vom Berufungsgerichte mit Recht verneint.

Die belangte Gemeinde kann ebenso gut wie der Kläger eine zur Uebertragung des Eigentumsrechtes nach § 431 a. b. G.-B. und F.-M.-B. vom 22. April 1854, Bl. 101, R.-G.-B. erforderliche versachte Urkunde vorweisen; wenn auch Kläger unbeftrittenermaßen aus den strittigen Parzellen das Holz ohne Einschränkung bezogen hat, so steht doch immer die belangte Gemeinde, wie in der Klage ausdrücklich eingestanden wird, im Besitze des Weiderechtes, welches ihr auch anerkannt wird, und welches, wie die Revision (pag. 128 versa) vermeint, von der Gemeinde, richtiger von den einzelnen Besitzern in der Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt wurde, eine Ausschließung der Gemeinde aus den strittigen Parzellen hat somit (§ 354 a. b. G.-B.)⁴⁾ nicht stattgefunden.

Es wurde auch nicht festgestellt, daß die Ausübung der Weide als Folge der Bestellung einer Dienstbarkeit von Seite des Eigentümers zu betrachten oder daß nach der kais. Entschliebung vom 6. Febr. 1847 eine Aenderung an den tatsächlichen Besitzverhältnissen wie sie vor dem Erlasse der mehrerwähnten kais. Entschliebung gestattet waren, eingetreten sei.

Aus diesen Umständen in Verbindung mit den anderen, welche mit Bezug auf die Zeitperiode von 1847, schon oben besprochen wurden, ist mit Notwendigkeit anzunehmen, es sei die Benützung der strittigen Waldparzellen seitens des Klägers und seiner Vorfahren nur als eine mit dem Besitze des Hofes verbundene Benützung des Gemeindegutes anzusehen, worauf sich auch die im Laufe der letzten Zeit und des angeblichen Erstzugsbesitzes erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen wie der Statthalterei-Verordnung vom 11. Mai. 1885 B. 7424 (L.-G.-Bl. B. 14) und vom 5. Juli 1889 B. 11.842, wornach die verteilten Gemeindegwaldungen vom Privatwalde zu unterscheiden sind, beziehen; Kläger sei somit nicht berechtigt die Anerkennung eines Eigentumsrechtes an den strittigen Waldparzellen zu verlangen; und er habe keinen Grund sich darüber zu beschweren, weil ihm diese Besitzausübung als eine Dienstbarkeit zuerkannt wird.

Daß Kläger und seine Vorfahren durch verschiedene Eigentumsübertragung bzw. Verpfändungsurkunde über die strittigen Waldparzellen verfügt haben, hat aber in Betreff der Beschaffenheit des besessenen Rechtes keinen Einfluß, weil dadurch unter den obwaltenden Verhältnissen — der rechtliche Grund des Besitzes in keiner Weise berührt wird.

Der Revision war demnach keine Folge zu geben und über die Kosten dieses Verfahrens nach §§ 41 und 50 C.-P.-D. zu erkennen.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abteilung III,
am 1. August 1905.

Diegeleben m. p.

⁴⁾ § 354 a. b. Gb. lautet: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum ein Befugnis, mit der Substanz und den Ausübungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen.